

Bereits Schöpflin hat beide Begriffe gleichgesetzt<sup>1</sup>; aber die Annahme entspricht nicht dem Sinn der Urkunde, der einzigen Quelle, in welcher der Gau genannt wird und von der daher jede Vermuthung über seine Lage auszugehen hat. Wenn es hier heisst 'in ducatu Alsacensi seu in pago Tro-ningorum et in pago Alsegaugensi' und später 'infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos', so werden die beiden Gaue dem Herzogthum gegenübergestellt<sup>2</sup>, als ausserhalb liegend von den im Ducatus gelegenen Orten unterschieden<sup>3</sup>. Man hat also kein Recht, wegen einer blossen Aehnlichkeit des Namens die im Herzen des Elsass befindliche Gegend von Kirchheim mit dem ausserhalb gelegenen Gau zu identificieren, und damit wird der Einwand hinfällig. Zunächst genüge diese Feststellung; von der Bedeutung sowohl des 'Ducatus Alsacensis' wie des Gaunamens wird weiterhin die Rede sein.

Sind also Pfisters Gründe nicht genügend, um mehr zu rechtfertigen als die Annahme eines Fehlers in der Datumzeile, so kann man allerdings zunächst mit grösserem Recht einen anderen Einwand erheben, der bisher nicht gemacht worden ist. Die Erwähnung des Ducatus Alsacensis scheint bedenklich. So oft die Urkunden seit dem 7. Jh. des Pagus Alisacensis gedenken, — es sei nur auf die vielen Weissenburger Traditionen hingewiesen — der Ducatus Alsacensis begegnet sonst weder in der Merowingerzeit noch unter Pippin und Karl d. Gr.; erst im Jahre 816 taucht der Begriff wieder auf<sup>4</sup> und seitdem häufiger<sup>5</sup>. Bloch hat daher geradezu erklärt<sup>6</sup>: 'Die Bezeichnung "ducatus Alsatie" begegnet uns nirgends vor dem 9. Jh.; sie ist der Merowingischen Zeit vollständig fremd, eben weil es in ihr kein "Herzogthum Elsass" ge-

---

1) *Alsatie illustrata* I, 641 ff. 2) Sie sind ihm nebengeordnet, nicht etwa als Theile des Ducatus zu verstehen; Pfisters Uebersetzung (S. 29) ist unzutreffend: 'ses biens situés dans le duché d'Alsace, entre autres au pagus Throningorum et dans l'Ajoie'. — Da auch der Ducat aus pagi bestand (vgl. unten S. 376), so konnten alle drei Begriffe an einer anderen Stelle mit den Worten 'ubicumque intra ipsos pagos' zusammengefasst werden. 3) Die Gegenüberstellung hat Schrickler a. a. O. S. 362 richtig erkannt; doch haben ihn seine, wie jetzt wohl anerkannt ist, gänzlich verfehlten Ansichten über die ältesten Elsässischen Gaue an richtigen Folgerungen gehindert, und 'die Verworrenheit der geographischen Bezeichnungen', die ihn gegen den Inhalt der Urkunde misstrauisch machte, fällt nur ihm selbst zur Last. 4) Mühlbacher I<sup>2</sup> n. 623. 624: 'ex monasterio, quod dicitur Vivario Peregrinorum, quod est situm in ducatu Alsacense'. 5) So Ann. Bertiniani a. 839 (ed. Waitz S. 21): 'ducatum Elisatie'; a. 867 (S. 87): 'ducatum Elisatium'. 6) A. a. O. S. 40.